

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Maschinenversicherung (bewegliche Maschinen) für Kunden der Disko Leasing GmbH

Vorbemerkung:

Diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen liegt der Gruppenversicherungsvertrag mit freiwilliger Mitgliedschaft zugrunde, den die Disko Leasing GmbH als Versicherungsnehmer (nachstehend „Versicherungsnehmer“ genannt) bei dem Versicherer Lighthouse (nachstehend „Versicherer“ genannt) abgeschlossen hat. Dem Gruppenversicherungsvertrag können Sie als Kunde des Versicherungsnehmers beitreten, wenn der Versicherungsnehmer Ihnen eine versicherbare Sache aufgrund eines Finanzierungsvertrags (Leasing, Darlehen, Mietkauf o.ä.) überlässt. Sie werden in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen „Versicherter“ genannt. Der Versicherungsschutz wird Ihnen unter der Voraussetzung gewährt, dass zwischen Ihnen und dem Versicherungsnehmer ein wirksamer Finanzierungsvertrag zustande kommt.

§ 1 Versicherungsfähige Sachen

- (1) Versichert werden können Baumaschinen, Gabelstapler und sonstige bewegliche Maschinen (nachstehend „Sachen“ bzw. „bewegliche Maschinen“ genannt), soweit sie in dem abgeschlossenen Finanzierungsvertrag angegeben sind.
- (2) Versichert werden können Sachen im Neu- und im Gebrauchszustand. Die Sachen müssen sich beim Beitritt in einem normalen Betriebs- und Wartungszustand befinden, und alle Maßnahmen der Inbetriebnahme und Wartung müssen unbedingt durchgeführt worden sein.
- (3) Versichert werden können nur Sachen, deren Datum der Erstausslieferung bei Versicherungsbeginn weniger als 4 Jahre zurückliegt. „Erstausslieferung“ ist die Übergabe der versicherten Sache an den ersten Eigentümer, der nicht Hersteller oder Händler ist. Das Datum der Erstausslieferung ist dem Versicherer durch den Versicherten nachzuweisen.
- (4) Folgende Sachen können nicht versichert werden: PKW, LKW, jegliche Arten von motorbetriebenen Zweirädern, Luftfahrzeuge sowie Fahrzeuge für die See- und Flussschifffahrt.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden

- (1) Vorbehaltlich der in § 3 genannten Ausschlüsse sind alle Sachschäden an den versicherten Sachen versichert, die auf einem plötzlichen und unvorhergesehen eintretenden Ereignis beruhen. Der Versicherungsschutz umfasst auch das Abhandenkommen der versicherten Sache durch Einbruchdiebstahl oder Raub. Einfacher Diebstahl ist jedoch nicht versichert, es sei denn er findet in den Geschäftsräumen des Versicherten statt.
- (2) **Gefahrdefinitionen:** Im Sinne dieser Bedingungen gilt:
 - a) **Raub** liegt vor, wenn gegen den Versicherten Gewalt angewendet oder angedroht wird, um dessen Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Dem Versicherten stehen geeignete Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.
 - b) **Einbruchdiebstahl** liegt vor, wenn jemand fremde Sachen wegnimmt, nachdem er in einen Raum eines Gebäudes oder in ein Fahrzeug einbricht, einsteigt oder mittels
 - (aa) richtiger Schlüssel, die er durch Einbruchdiebstahl oder durch Raub an sich gebracht hatte,
 - (bb) falscher Schlüssel oder
 - (cc) anderer Werkzeuge eindringt.

- (3) Nicht versichert sind Haftpflichtrisiken.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst Teil- und Totalschäden.
 - a) Ein **Teilschaden** liegt vor, wenn die Höhe der Reparaturkosten niedriger ist als der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls.
 - b) Ein **Totalschaden** liegt vor, wenn die Höhe der Reparaturkosten gleich oder höher ist als der Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache am Tag des Eintritts des Versicherungsfalls oder wenn die Sache abhanden kommt.

§ 3 **Ausschlüsse vom Versicherungsschutz**

(1) **Allgemeine Ausschlüsse**

- a) Ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen sind Schäden nicht versichert, die ganz oder teilweise verursacht sind durch:
 - (aa) Krieg oder durch Bürgerkrieg;
 - (bb) Kernenergie, nukleare Strahlung oder radioaktive Substanzen;
 - (cc) Vulkanausbruch, Erdbeben, Flutwellen, Gewitter, Überflutung, Verstopfung und Rückstau von Rohrleitungen und Abwasserkanälen, Überschwemmungen, Gezeiten, Einsturz, Absenkung oder Rutschung des Bodens, Erdrutsch, Steinschlag oder Sturm;
 - (dd) absichtliches Entfernen von Sicherheitsvorrichtungen oder Schutzgeräten;
 - (ee) einen Dritten, der als Lieferant (Hersteller oder Händler), Werkunternehmer oder aus Reparaturauftrag für den Schaden einzutreten hat;
 - (ff) betriebsbedingten normalen oder betriebsbedingten vorzeitigen Verschleiß; unter Verschleiß wird die allmähliche Verschlechterung der versicherten Sache oder eines Teils der Sache verstanden, und zwar unabhängig von dem Grund für diese Verschlechterung (physikalisch, thermisch oder chemisch);
 - (gg) den ständigen Betrieb der Sache, wie z.B. Rostablagerungen, Erosion, Kesselstein, Korrosion, Oxidation, Verschmutzung;
 - (hh) das nicht rechtzeitige Durchführen von regelmäßigen Wartungsarbeiten, die der Hersteller der Sache vorschreibt oder Schäden, die durch Fehlbedienung der Sache entstanden sind (Bedienung entgegen dem Benutzerhandbuch);
 - (ii) eine behelfsmäßige oder vorläufige Reparatur.
- b) Generell nicht versichert sind folgende Schäden:
 - (aa) immaterielle Schäden;
 - (bb) Folgeschäden eines Sachschadens, insbesondere Betriebsausfälle;
 - (cc) Schönheitsfehler, die den Betrieb der Sache nicht beeinträchtigen;
 - (dd) Softwareschäden.
- c) Nicht versichert sind Fälle des Abhandenkommens wenn es sich um einen einfachen Diebstahl handelt, d.h. nicht um einen Einbruchdiebstahl oder Raub, es sei denn es handelt sich um einen einfachen Diebstahl in den Geschäftsräumen des Versicherten.
- d) Folgende Kosten sind nicht versichert:
 - (aa) Kosten im Zusammenhang mit Wartungstätigkeiten (regelmäßige Wartung der versicherten Sache; Wartungen mit dem Ziel, eine eingetretene Störung zu beseitigen; präventive Wartung mit dem Ziel, durch Austausch von noch nicht ausgefallenen Ersatzteilen Störungen vorzubeugen);
 - (bb) Kosten die darauf abzielen, die versicherte Sache zu verbessern oder einen spezifischen Mangel oder einen Herstellungsfehler zu beseitigen;
 - (cc) Kosten für behelfsmäßige oder vorläufige Reparaturen, es sei denn, diese sind unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit der Sache zu erhalten.

(2) **Zusätzliche Ausschlüsse vom Versicherungsschutz für bewegliche Maschinen**

Nicht versichert sind Schäden,

- (a) die verursacht werden an Produkten, Zubehör und Verbrauchsmaterialien, die für den Betrieb der versicherten Sachen erforderlich sind;
- (b) die sich aus dem ständigen Betrieb ergeben, wie Rostablagerungen, Erosion, Kesselstein, Korrosion, Oxidation, Verschmutzung;
- (c) an Material oder Fahrzeugen im Rahmen eines Verkehrsunfalls auf öffentlichen Straßen;
- (d) an Verschleißteilen, das heißt den austauschbaren Teilen einer Sache, die auf Grund ihrer Funktion regelmäßig ausgetauscht werden müssen (zum Beispiel Flächen zum Brechen und Zerkleinern, Hüttenwalzen, Riemen, Ketten, Bänder, Matten aller Art, Kabel);
- (e) an Katalysatoren, Produkten oder Werkstoffen bei der Herstellung oder Verarbeitung sowie Schäden an Maschinen infolge von Aushärten und Abbinden dieser Produkte und Werkstoffe;
- (f) an Prüfinstrumenten, die gelegentlich auf den versicherten Sachen angebracht werden;
- (g) an Kondensatoren, Widerständen, Transistoren, Flüssigkeiten, Luftbereifungen, Raupenketten, Riemen, Rohren, Lampen, Ventilen, Lichtwellenleitern, Teilen aus Glas oder Plastik, Massivkörpern, Sockeln, Fundamenten, Brennersteinen;
- (h) an Werkzeugen, wie beispielsweise Bohrer, Fräsen, Klingen, Messer, Formen, Matrizen, Siebe, Flächen zum Brechen und Zerkleinern, Schleifscheiben, Zähne, Zacken und Schneiden;
- (i) infolge von Transportmaßnahmen der versicherten Sachen außerhalb von geschlossenen Räumen, wenn diese Maßnahmen von einem Dritten (z.B. Spedition) durchgeführt werden.

§ 4 **Beginn und Dauer des Versicherungsschutzes, Widerrufsrecht**

- (1) Der Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag ist nur zu Beginn eines Finanzierungsvertrags (Leasing, Darlehen, Mietkauf o.ä.) möglich, nicht während eines bereits laufenden Finanzierungsvertrags. Der Beitritt wird mit Annahme des Beitrittsantrags zu dem in der Versicherungsbestätigung ausgewiesenen Termin wirksam, jedoch nicht vor Beginn des Finanzierungsvertrags und nicht vor Übergabe der versicherten Sache an den Versicherten.
- (2) Der Versicherungsschutz wird für die Dauer des Finanzierungsvertrages abgeschlossen. Er endet jedoch spätestens 120 Monate nach Versicherungsbeginn. Weicht das Datum der Erstauslieferung der versicherten Sache vom Beginn des Finanzierungsvertrages ab, beträgt die maximale Laufzeit des Versicherungsschutzes 120 Monate abzüglich des Zeitraums zwischen Erstauslieferung und Beginn des Finanzierungsvertrages. Darüber hinaus endet der Versicherungsschutz vorzeitig in den Fällen des § 5.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß Versicherungsvertragsgesetz. Unabhängig hiervon wird auch dem Versicherten ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt. Der Versicherte kann innerhalb von 30 Tagen ab Abgabe der Beitrittserklärung seine auf den Beitritt zum Gruppenversicherungsvertrag gerichtete Willenserklärung widerrufen. Der Widerruf ist gegenüber dem Versicherungsnehmer in Textform zu erklären und bedarf keiner Begründung. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung an: **Disko Leasing GmbH, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**
- (4) Nach Ablauf der Widerrufsfrist gemäß Absatz 4 hat der Versicherte das Recht, den Versicherungsschutz jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende ohne Angabe von Gründen vorzeitig zu kündigen. Eine Kündigungserklärung ist in Textform zu richten an: **Disko Leasing GmbH, Fritz-Vomfelde-Straße 2-4, 40547 Düsseldorf.**

§ 5 **Vorzeitige Beendigung des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz endet vorzeitig zum frühesten der nachfolgend aufgeführten Termine:

- a) wenn die versicherte Sache 10 Jahre gerechnet ab dem Datum der Erstauslieferung alt wird;
- b) mit jeder Beendigung des Finanzierungsvertrags, gleichgültig aus welchem Grund;
- c) am Tag der Fälligkeit der ausstehenden Summe des Finanzierungsvertrags durch den Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherten;

- d) am Tag der Abgabe einer Kündigungserklärung hinsichtlich des Finanzierungsvertrags durch den Versicherungsnehmer oder durch den Versicherten gleichgültig aus welchem Grund;
- e) bei Eintritt eines Totalschadens;
- f) im Falle der vorzeitigen Kündigung des Versicherungsschutzes durch den Versicherten gemäß § 4 Abs. 4;
- g) bei Nichtzahlung des Folgebeitrags, wenn der Versicherer aufgrund des Verzugs kündigt;
- h) bei Verkauf der versicherten Sache durch den Versicherten;
- i) in allen anderen Fällen, in denen dem Versicherer, dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten das Recht zur vorzeitigen Beendigung des Versicherungsvertrags oder des Versicherungsschutzes aufgrund vertraglicher Vereinbarung oder nach Gesetz zusteht.

§ 6 Örtlicher Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur wenn der Schaden in Deutschland eintritt:

§ 7 Umfang der Versicherungsleistung

(1) Hauptentschädigung

- a) Bei einem **Teilschaden** zahlt der Versicherer eine Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten ohne Umsatzsteuer abzüglich des vertraglichen Selbstbehalts. Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer zusätzlich die auf die Reparaturkosten entfallende Umsatzsteuer, allerdings nur, soweit eine Reparatur tatsächlich durchgeführt wurde. Die Entschädigung bei einem Teilschaden wird nach Weisung des Versicherungsnehmers an die Reparaturwerkstatt oder an den Versicherten gezahlt, falls dieser für die Reparaturkosten nachweislich in Vorleistung getreten ist.
- b) Bei einem **Totalschaden** zahlt der Versicherer als Entschädigung den höheren der folgenden beiden Beträge, wobei der vertragliche Selbstbehalt abgezogen wird:
 - den **Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache** ohne Umsatzsteuer am Tag des Eintritts des Schadensfalls. Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer den Wiederbeschaffungswert einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer,
 - oder die **Restschuld des Finanzierungsvertrags** zuzüglich eines etwaigen Restwertes – unabhängig davon, ob dieser vom Leasingnehmer garantiert wird oder nicht – ohne Umsatzsteuer (Summe der Zahlungen, die der Versicherte dem Versicherungsnehmer am Tag des Eintritts des Schadensfalls noch schuldet, jedoch ohne Zahlungsrückstände und anteilige Versicherungsbeiträge). Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer die Restschuld des Finanzierungsvertrages einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer. Sollte der Versicherte mit dem Versicherungsnehmer in dem Finanzierungsvertrag eine Schlussrate vereinbart haben, die höher ist als die übrigen Raten, so bleibt diese Schlussrate bei der Berechnung der versicherten Restschuld außer Betracht.

Die Entschädigung bei einem Totalschaden zahlt der Versicherer an den Versicherungsnehmer.

(2) (Mögliche) Zusatzentschädigung

Liegt ein Teilschaden vor und beträgt die Hauptentschädigung dafür mindestens **1.500 EUR**, zahlt der Versicherer an den Versicherten eine Zusatzentschädigung in Höhe der von dem Versicherten für die Reparatur der versicherten Sache übernommenen und nachgewiesenen erforderlichen Zusatzkosten ohne Umsatzsteuer, damit die versicherte Sache so schnell wie möglich wieder instand gesetzt werden kann (insbesondere: zusätzliche Lohnkosten, Kosten für schnellen Transport der Teile und Kosten für Abholung). Ist der Versicherte nicht vorsteuerabzugsberechtigt, erstattet der Versicherer auch die auf diese Zusatzkosten entfallende Umsatzsteuer. Die Zusatzentschädigung ist begrenzt auf **10%** der Reparaturkosten, höchstens jedoch auf **7.500 EUR**.

(3) Höchstentschädigung

In jedem Fall ist die Höchstentschädigung (Hauptentschädigung plus Zusatzentschädigung) begrenzt:

auf **165.000 EUR** je Schadensfall und versicherter Sache.

auf **250.000 EUR** je Schadensfall, falls der Versicherte mehrere Sachen bei dem Versicherer versichert hat und diese gleichzeitig beschädigt werden oder abhanden kommen.

(4) Fälligkeit der Versicherungsleistung bei Abhandenkommen / Wiederauffinden abhanden gekommener Sachen

Im Falle des Abhandenkommens ist die Versicherungsleistung frühestens nach Ablauf von 21 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls fällig. Werden versicherte Sachen nach einem Abhandenkommen wieder aufgefunden, so gilt folgendes: Sollte die Sache nach Ablauf von 21 Tagen ab Eintritt des Versicherungsfalls wieder aufgefunden werden, geht diese in das Eigentum des Versicherers über, sofern der Versicherer zu diesem Zeitpunkt bereits eine Entschädigung geleistet hat. Hat der Versicherer zu diesem Zeitpunkt noch nicht geleistet, wird die Sache dem Versicherten zurückgegeben. In diesem Fall erstattet der Versicherer entweder die Reparaturkosten nach Absatz 1 a) oder, sofern ein Totalschaden infolge von Beschädigung vorliegt, den Wiederbeschaffungswert nach Absatz 1 b).

(5) Eigentumsübergang

Im Falle eines Totalschadens geht das Eigentum an der versicherten Sache auf den Versicherer über, sobald der Versicherer die Entschädigung für den Totalschaden gemäß Absatz 1 gezahlt hat.

(6) Erstattung der Umsatzsteuer

Soweit in den Absätzen 1 und 2 für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Versicherte im Versicherungsfall ein Anspruch auf Erstattung der Umsatzsteuer vorgesehen ist, besteht ein solcher Anspruch nur dann, wenn der Versicherte bei Abgabe der Beitrittserklärung die Einbeziehung der Umsatzsteuer in den Versicherungsschutz beantragt hat und die mitversicherte Umsatzsteuer demzufolge bei der Berechnung des Versicherungsbeitrags berücksichtigt wurde.

§ 8 Selbstbehalt

Der von dem Versicherten zu übernehmende Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall **1%** des Anschaffungswerts der beschädigten Sache, mindestens aber **150 EUR**. Anschaffungswert ist der Betrag, der für den Erwerb der versicherten Sache im Zusammenhang mit dem Finanzierungsvertrag entweder von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten gezahlt worden ist.

§ 9 Beitragshöhe und -zahlung, Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

- (1) Der Beitrag ist in der Versicherungsbestätigung ausgewiesen, die dem Versicherten erteilt wird. Die Versicherungsbestätigung kann mit dem Finanzierungsvertrag verbunden werden oder in diesem enthalten sein. Der Beitrag ist für jede Versicherungsperiode einzeln zu Beginn der jeweiligen Periode zu entrichten. Als Versicherungsperiode gilt der Zeitraum, für den der Versicherte nach dem Finanzierungsvertrag regelmäßige Zahlungen erbringt (z.B. ein Monat). Der erste Beitrag ist der Erstbeitrag, die weiteren Beiträge sind die Folgebeiträge. Die Beiträge werden von dem Versicherungsnehmer gezahlt, der jedoch nach dem Finanzierungsvertrag in der Regel einen Anspruch auf Erstattung der Beiträge hat. Da der Versicherungsnehmer die zu zahlenden Beiträge gemeinsam mit den sonstigen regelmäßigen Zahlungen des Finanzierungsvertrags erhält, ist der Versicherungsnehmer gegenüber dem Versicherten in der Regel nur dann zur Beitragszahlung an den Versicherer verpflichtet, sofern die Versicherte vertragsgemäß die regelmäßige Zahlung erbringt.
- (2) Wird der Einlösungsbeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe von § 37 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) berechtigt, vom Versicherungsschutz zurückzutreten. Ist der Einlösungsbeitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls nicht bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 37 VVG leistungsfrei.
- (3) Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig bezahlt, ist der Versicherer nach Maßgabe des § 38 VVG berechtigt, eine Zahlungsfrist zu setzen und den Versicherungsschutz zu kündigen, wodurch der Versicherer nach Maßgabe des § 38 VVG leistungsfrei wird.

§ 10 Anpassung des Versicherungsbeitrags

- (1) Der Versicherer ist zur Erhöhung des Beitrags berechtigt, wenn sich der Leistungsbedarf erheblich verändert. Von einer erheblichen Veränderung des Leistungsbedarfs ist dann auszugehen, wenn der Durchschnitt der Schadenszahlungen des Versicherers in der maßgeblichen Risikogruppe für das vergangene Kalenderjahr den Durchschnitt der Schadenszahlungen für das diesem vorangegangene Kalenderjahr um mindestens 15% überschreitet.

- (2) Sofern eine Beitragserhöhung nicht mit einer Ausweitung des Versicherungsschutzes einhergeht, können der Versicherungsnehmer und der Versicherte den Versicherungsschutz innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Beitragserhöhung, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung kündigen. Auf das Kündigungsrecht wird der Versicherer mit der Mitteilung, die dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der beabsichtigten Erhöhung zugeht, hinweisen.

§ 11 Anpassung der Versicherungsbedingungen

- (1) Wenn eine Bestimmung in diesen Versicherungsbedingungen durch eine höchstrichterliche Entscheidung oder durch einen bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt werden sollte, kann der Versicherer diese durch eine neue Regelung ersetzen. Dies gilt jedoch nur, sofern dies zur Fortführung des Versicherungsvertrags oder zur Fortsetzung der Gewährung des Versicherungsschutzes notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Versicherungsvertrag oder dem Versicherungsschutz ohne eine neue Regelung für einen Vertragsbeteiligten (Genworth, Versicherungsnehmer oder Versicherter), auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragsbeteiligten, eine unzumutbare Härte darstellen würde.
- (2) Eine Bedingungsanpassung ist nur zulässig, wenn die im Versicherungsvertrag entstandene Regelungslücke nicht durch eine gesetzliche Bestimmung geschlossen werden kann. Der Versicherungsnehmer und der Versicherte dürfen durch die neue Regelung nicht schlechter gestellt werden als sie nach der ersetzten Regelung gestanden hätten. Dies gilt insbesondere für den Umfang des Versicherungsschutzes.
- (3) Die neue Regelung wird dem Versicherungsnehmer und dem Versicherten in Textform mitgeteilt und erläutert.

§ 12 Obliegenheiten des Versicherten

(1) Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen hat, sind:

- a) Die versicherte Sache darf nur in einer Weise verwandt werden, insbesondere bei dem Betrieb, der Montage, einer Änderung, einer Wartung oder einer Reparatur, die den Normen oder Vorgaben des Herstellers entspricht.
- b) Es dürfen keine Teile und kein Zubehör verwandt werden, die der Hersteller nicht genehmigt hat.
- c) Die versicherte Sache darf nicht vor einer ordnungsgemäßen Inbetriebnahme oder – nach Beschädigung – vor ihrer vollständigen und ordnungsgemäßen Reparatur benutzt werden, es sei denn, der Versicherer hat dieser Nutzung vorher zugestimmt.
- d) Die versicherte Sache darf nicht unbeaufsichtigt in einem Fahrzeug zurückgelassen werden, es sei denn, dass die versicherte Sache in dem verschlossenen Kofferraum aufbewahrt wird und von außen nicht sichtbar ist.
- e) Die versicherte Sache darf nicht gefahren oder genutzt werden, soweit der Fahrer oder Nutzer nicht das erforderliche Alter hat oder nicht im Besitz der gesetzlich oder behördlich erforderlichen Fahr- oder Nutzungserlaubnis ist.
- f) Die versicherte Sache darf nicht gefahren oder genutzt werden, soweit der Fahrer oder Nutzer aufgrund von Alkohol, Betäubungsmitteln oder Medikamenten nicht in der Lage ist, diese sicher zu führen oder zu benutzen.

(2) Obliegenheiten bei Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer und Versicherte bei Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- a) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.
- b) Der Versicherte muss einen Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, bei der Polizei unter genauer Beschreibung der versicherten Sache sowie – soweit mehrere versicherte Sachen gleichzeitig betroffen sind – unter Beifügung einer detaillierten Liste der versicherten Sachen anzeigen.

- c) Der Versicherte muss dem Versicherer den Schadenseintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch –, anzeigen.

Die Schadensanzeige ist zu richten an, **Lighthouse Claims Service, c/o Genworth Financial, Martin-Behaim-Strasse 22, 63263 Neu-Isenburg, E-Mail: leistungsservice@genworth.com, Telefax: (06102) 2918-190, Telefon: (06102) 2918-525.**

Der Versicherte muss seiner Anzeige folgende Unterlagen beifügen bzw. diese nach ihrem Vorliegen unverzüglich nachreichen:

- (aa) den Anschaffungsbeleg für die geschädigte versicherte Sache, es sei denn, der Beleg liegt nur dem Versicherungsnehmer vor; in diesem Fall hat der Versicherte den Versicherungsnehmer aufzufordern, dem Versicherer den Anschaffungsbeleg zu übermitteln und dies dem Versicherer in geeigneter Form nachzuweisen;
 - (bb) eine Kopie des Finanzierungsvertrages;
 - (cc) eine Darstellung in Textform, in der die Umstände des Schadenseintritts und der Umfang des eingetretenen Schadens genau umschrieben werden;
 - (dd) bei Teilschaden: die Rechnung für die Reparatur der geschädigten versicherten Sache; die Rechnung soll den Wiederbeschaffungswert (Zeitwert) der versicherten Sache vor Eintritt des Versicherungsfalls ausweisen;
 - (ee) bei Diebstahl, Einbruchdiebstahl oder Raub der versicherten Sachen: Eine Kopie der Anzeige bei der Polizei sowie ggf. die detaillierte Liste des betroffenen versicherten Sachen, vgl. oben unter b);
 - (ff) bei Totalschaden (soweit die Sache nicht abhandengekommen sind): ein Schreiben des Kundendienstes oder sonstigen kompetenten Fachwerkstatt, das bescheinigt, dass die versicherte Sache nicht zu reparieren ist;
 - (gg) Bei Teil- oder Totalschaden: Falls erforderlich den am Unfallort von beiden Fahrzeughaltern im gegenseitigen Einverständnis angefertigten Unfallbericht;
 - (hh) die vollständige Anschrift eines anderen Versicherers und die Nummer des Vertrags, bei der die versicherte Sache ggf. ebenfalls versichert ist.
- d) Der Versicherte muss Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung, -minderung und -beseitigung, insbesondere hinsichtlich der Reparatur der versicherten Sache, – gegebenenfalls auch mündlich oder telefonisch – einholen, wenn die Umstände dies gestatten.
- e) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen Weisungen des Versicherers zur Schadenabwendung, -minderung und -beseitigung, insbesondere hinsichtlich der Reparatur der versicherten Sache, soweit ihnen zumutbar, befolgen.
- f) Der Versicherungsnehmer und der Versicherte müssen das Schadenbild so lange unverändert lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigte Sache durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigte Sache bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren.
- g) Auf Anforderung des Versicherers sind von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten unverzüglich weitere mögliche Auskünfte – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die für die Feststellung der Eintrittspflicht des Versicherers erforderlich sind, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Leistungspflicht zu gestatten.
- h) Vom Versicherer geforderte Belege sind von dem Versicherungsnehmer oder dem Versicherten beizubringen, wenn deren Beschaffung ihnen billigerweise zugemutet werden kann.
- i) Sollten der Versicherungsnehmer oder der Versicherte Kenntnis vom Wiederauffinden einer abhanden gekommenen versicherten Sache erlangen, so müssen sie dies dem Versicherer binnen 48 Stunden anzeigen.
- j) Im Falle eines Totalschadens infolge Beschädigung müssen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte dem Versicherer die versicherte Sache auf Anforderung aushändigen.

(3) **Rechtsfolgen einer Obliegenheitsverletzung**

- a) Verletzt der Versicherte eine Obliegenheit nach § 12 Abs. 1, so ist der Versicherer nach Maßgabe von § 28 Abs. 1 VVG berechtigt, den Versicherungsschutz zu kündigen.

- b) Verletzen der Versicherungsnehmer oder der Versicherte eine Obliegenheit nach § 12 Abs. 1, oder § 12 Abs. 2, so ist der Versicherer nach Maßgabe der §§ 28 und 82 VVG leistungsfrei.

§ 13 Geltendes Recht, Beschwerden, Gerichtsstände und Verjährung

- (1) Der Versicherungsvertrag und alle Streitigkeiten aus dem Versicherungsschutz unterliegen dem deutschen Recht.
- (2) Bei Unstimmigkeiten sind Beschwerden vorrangig an Lighthouse Claims Service, c/o Genworth Financial, Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg, zu richten. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin), Postfach 1253, 53002 Bonn, zu wenden.
- (3) Es gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
- (4) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen. Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren alle Ansprüche in zehn Jahren, nachdem sie entstanden sind. Ist im Schadensfall ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag beim Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem dem Anspruchssteller die Entscheidung des Versicherers in Textform zugeht.

§ 14 Angaben zu Lighthouse

- (1) Lighthouse General Insurance Company Limited („Lighthouse“) ist eine allgemeine Versicherungsgesellschaft, die in Gibraltar unter der Nummer 92317 eingetragen ist. Die Anschrift lautet 913 Europort, Gibraltar. Lighthouse wird in Gibraltar von der Financial Services Commission, PO Box 940, Suite 3, Ground Floor, Atlantic Suites, Europort Avenue, Gibraltar, reguliert und ist in Deutschland und Österreich im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit tätig.
- (2) Lighthouse bedient sich Genworth Financial (gemeinsamer Handelsname der Financial Insurance Company Limited und der Financial Insurance Group Services Limited), Niederlassung Deutschland (Handelsregister Offenbach, HRB 12285 bzw. HRB 12288) zur Wahrnehmung der administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit diesem Versicherungsvertrag. Der gesamte Schriftverkehr (einschließlich Zustellungen) ist an Genworth Financial zu senden. Der Sitz der deutschen Niederlassungen von Genworth Financial befindet sich in der Martin-Behaim-Straße 22, 63263 Neu-Isenburg. Hauptbevollmächtigter ist Herr Alexander Hoffmann.

* * *

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versichertengemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder so weit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Hinweise für die Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung zum Datenschutz aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u.U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten z.B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch die Angaben von Dritten, z.B. die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Schaden (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte den Versicherer bei Antragstellung, bei jeder Vertragsänderung und im Schadenfall alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z.B. frühere Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrages oder eines Schadens kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch Anfragen an den zuständigen Fachverband bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Dazu bestehen beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft und beim Verband der privaten Krankenversicherung zentrale Hinweissysteme. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur so weit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Bei einer Sachversicherung, wie im vorliegenden Fall darf dies z.B. zur Aufnahme von Schäden und Personen, wenn Brandstiftung vorliegt oder wenn aufgrund des Verdachts des Versicherungsmissbrauchs der Vertrag gekündigt wird und bestimmte Schadenssummen erreicht sind zum Zwecke der Risikoprüfung, Schadenaufklärung und/oder Verhinderung weiteren Missbrauchs erfolgen.

5. Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z.B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) müssen zum Teil aus Rechtsgründen durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben werden. Um den Kunden dennoch einen umfassenden Versicherungsschutz in allen Bereichen anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie beispielsweise das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So kann z.B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert werden, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d.h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, können in einer zentralen Datensammlung geführt werden. Dabei sind die sog. Partnerdaten (z.B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Branchenspezifische Daten – wie z.B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Versicherungsgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an: Lighthouse General Insurance Company Limited und Lighthouse Life Assurance Company Limited. In Deutschland werden die administrativen Aufgaben im Zusammenhang mit Lighthouse-Versicherungsverträgen von Genworth Financial wahrgenommen. Zu diesem Zweck leiten wir Ihre Daten an Genworth Financial weiter. Sie werden dort weiter verarbeitet und gespeichert. Zur Genworth Financial Gruppe gehören die Financial Insurance Company Limited, Financial Assurance Company Limited, Financial Insurance Group Services Limited, (handelnd jeweils unter dem gemeinsamen Handelsnamen „Genworth Financial“).

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Verbundpartner werden Sie durch Vermittler betreut; die Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen beraten.

Vermittler können neben Einzelpersonen und Vermittlungsgesellschaften auch Kreditinstitute sein, soweit ein Agenturvertragsverhältnis mit ihnen besteht. Um ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhalten diese Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z.B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen.

Die Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z.B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet die Tätigkeit für unser Unternehmen (z.B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten. Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.

* * *